



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de



Europabüro
der sächsischen
Kommunen

Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-sn.de

5. Juni 2023

Die Relevanz der Erweiterten Herstellerverantwortung in der Kommunalabwasser-Richtlinie (UWWTD)

Stellungnahme der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) stellt einen **Meilenstein** in der europäischen Gewässerpolitik dar. Es ist daher zentral, dass die Erweiterte Herstellerverantwortung in Art. 9 der Neufassung der Richtlinie zum Kommunalen Abwasser im Gesetzestext **verbleibt** und nicht abgeschwächt wird. Folgende Gründe sind aus kommunaler Sicht entscheidend:

- **Finanzielle Entlastung & Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger:** Wasser und Abwasser sind originäre Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese lebenswichtigen Dienstleistungen müssen für die Bürgerinnen und Bürger erschwinglich bleiben. Besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen und erheblich gestiegener Lebenshaltungskosten, kann der Gesetzgeber für die Bürgerinnen und Bürger nicht noch weitere finanzielle Mehrbelastungen schaffen. Diese müssen ohnehin bereits erhebliche Mehrkosten durch klima- und energiepolitische Maßnahmen u. a. im Heizsektor schultern. Ohne die Einführung der EPR wäre zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (v. a. die 4. Reinigungsstufe) eine Erhöhung der Abwassergebühren aufgrund der erforderlichen Investitionen nötig, was im Endeffekt die Bevölkerung am stärksten treffen würde. Zukunftsinvestitionen in die Infrastruktur müssen aber solidarisch finanziert werden – aufgeteilt auf verschiedene Schultern. Dazu würde die EPR ihren Beitrag leisten und die Akzeptanz der Bevölkerung bei diesen notwendigen Investitionen unterstützen. Zusätzlich zur Lastenverteilung muss für eine erfolgreiche Umsetzung auch die soziale Dimension der Erschwinglichkeit des essenziellen Guts *Sauberes Wasser* berücksichtigt werden.
- **Lediglich geringfügige Auswirkungen auf die Pharma- und Kosmetikindustrie:** Nach [Einschätzungen](#) der Kommission würden sich die Kosten der EPR für die Industrie mit einem Preisanstieg bzw. Auswirkung auf die Gewinne auf weniger als 1 % belaufen. Da die Kosten der EPR im Vergleich zu den Medikamentenpreisen und Gewinnspannen von Pharma- und Kosmetikunternehmen marginal sind, wäre die Zugänglichkeit oder Erschwinglichkeit in keinem Fall beeinträchtigt. Die Einführung der EPR würde sogar positiv zu einem funktionierenden Binnenmarkt beitragen, da es gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie in der gesamten EU schafft. Damit die EPR in allen EU-Ländern, auch in den kleineren, umgesetzt werden kann, müsste allerdings die Grenze von 2 Tonnen aus Art. 9 2 (a) gestrichen werden. Des Weiteren ist die EU als Industriestandort für Pharma- und Kosmetikindustrie keinesfalls gefährdet, da sich die EPR nicht auf den Produktionsstandort bezieht, sondern auf die Inverkehrbringung der Arznei und Kosmetik, d. h. die Industrie hätte keinen Standortvorteil durch etwaige Abwanderungen in Drittländer.
- **Lenkungswirkung für den Gewässerschutz:** Die Einführung eines EPR-Systems ist auch deshalb wichtig und richtig, da es maßgebliche Wirkungsanreize ökonomisch-ökologischer Art für die Industrie setzen kann und so bei der Umweltverschmutzung direkt an der Quelle ansetzt. Die Abwägung seitens der Hersteller bzgl. der Umweltauswirkungen bestimmter Produkte kann zur verstärkten Entwicklung von „grünen“ Molekülen führen, was wiederum der europäischen Industrie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Drittländern generieren würde.
- **Das Verursacherprinzip als Grundpfeiler der EU-Umweltpolitik nach Art. 191 (2) AEUV:** Das Verursacherprinzip wurde 2007 bereits in Art. 191 (2) AEUV als Eckpfeiler der EU-Umweltpolitik festgelegt. Der Europäische Rechnungshof stellt in einem Special [Report](#) von 2021 allerdings die inkonsistente bzw. unzureichende Anwendung dessen fest. Deshalb gilt es dies nun auch konsequent und horizontal umzusetzen, auch und v. a. in der UWWTD.